

www.wpk.de/stellungnahmen/

Stellungnahme zu dem Referentenentwurf eines Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG), hier:

- Einbeziehung der genossenschaftlichen Prüfungsverbände in die anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen (Artikel 7 Nr. 8; § 63g GenG)
- Anregung zu einer Ergänzung bei Artikel 10 (Änderung der Wirtschaftsprüferordnung)

Nach ihrer Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes vom 14. Januar 2008 hat die Wirtschaftsprüferkammer mit weiterem Schreiben vom 5. März 2008 gegenüber dem Bundesministerium der Justiz gesondert zu dem Thema "Einbeziehung der genossenschaftlichen Prüfungsverbände in die anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen (Artikel 7 Nr. 8; § 63g GenG)" Stellung genommen.

Des Weiteren hat die WPK - nach Abstimmung mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie - eine Ergänzung im Rahmen des Artikel 10 des Gesetzentwurfs angeregt. Sie betrifft die Verlängerung bzw. Verkürzung von Bescheinigungen über die Teilnahme einer Qualitätskontrolle von drei auf sechs Jahre nach § 136 WPO (eingefügt durch das Berufsaufsichtsreformgesetz), bei der es nach derzeitiger Rechtslage an einer ausdrücklichen Einbeziehung der Prüfungsstellen von Sparkassen- und Giroverbänden fehlt.

Der Wortlaut der Stellungnahme der WPK ist nachfolgend wiedergegeben:

I. Einbeziehung der genossenschaftlichen Prüfungsverbände in die anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen (Artikel 7 Nr. 8; § 63g GenG)

Wie in der o.g. Stellungnahme angekündigt, fand zwischenzeitlich ein Gespräch mit dem DGRV statt. Dessen Hintergrund und Anlass war der im Referentenentwurf des BilMoG enthaltene regelungstechnische Ansatz, durch den dem Anliegen der genossenschaftlichen Prüfungsverbände Rechnung getragen werden sollte, diese in die anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen (SU) einzubeziehen, die aufgrund des Berufsaufsichtsreformgesetz für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften mit 319a-Mandaten nach §§ 61a Satz 2 Nr. 2, 62b WPO vorgeschrieben sind. Mit der Einbeziehung als solcher war auch die WPK einverstanden, sofern diese in jeder, insbesondere auch in verfahrensrechtlicher Hinsicht den Sonderuntersuchungen bei Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vollumfänglich entspricht. Aus WPK-seitiger Sicht bestand das Ziel des Gesprächs daher in erster Linie darin, die konkret erforderlichen rechtstechnischen Maßnahmen zu erörtern, um dieses Ziel zu erreichen.

Der DGRV hat deutlich gemacht, dass er im Grundsatz darin mit der WPK übereinstimmt, dass Gegenstand und Folgen von Sonderuntersuchungen bei genossenschaftlichen Prüfungsverbänden denen bei Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften entsprechen. Soweit hierfür verfahrensrechtliche Ergänzungen erforderlich seien, sei der DGRV hierzu grundsätzlich bereit. Ausdrücklich anerkannt wurde dies insbesondere hinsichtlich der nach dem derzeitigen Regelungsansatz nicht gewährleisteten Anwendbarkeit des § 57e Abs. 6 WPO, wonach Erkenntnisse aus den SU auch zu außerturnusmäßigen Maßnahmen der Kommission für Qualitätskontrolle führen können. Deutlich zurückhaltender war die Reaktion allerdings bereits, soweit es um das der WPK zustehende Recht geht, im Rahmen von Sonderuntersuchungen die Praxisräume zu betreten und dort Einsicht in Unterlagen zu nehmen (§ 62b Abs. 2 i.V.m. § 62 Abs. 4 WPO).

Mit dem im Referentenentwurf des BilMoG enthaltenen Regelungsansatz sind darüber hinaus allerdings zwei Grundsatzfragen verbunden, über die zwischen DGRV und WPK keine Einigkeit erzielt werden konnte.

 Dies betrifft zum einen die Frage der Zuständigkeiten. Durch die im Referentenentwurf vorgesehene Bezugnahme ausschließlich auf die "Sonderregelung" des § 66a Abs. 3 Satz 4 WPO wird sowohl das Initiativrecht als auch die unmittelbare Erstzuständigkeit für die Durchführung von SU bei genossenschaftlichen Prüfungsverbänden ausschließlich der APAK zugewiesen. Bei Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften liegt hingegen die Erstzuständigkeit für die Durchführung von Sonderuntersuchungen bei der WPK, während der APAK hierüber die Aufsicht und Letztverantwortung zusteht. Das Initiativrecht der APAK nach § 66a Abs. 3 Satz 4 WPO stellt somit lediglich eine Zusatzbefugnis dar, die aber nicht kennzeichnend für das Verfahren ist. Bei Umsetzung des vom DGRV favorisierten "APAK-Ansatzes" befürchten wir, dass die bisher im Rahmen der Berufsaufsicht vollzogene und vom Gesetz angelegte stringente Trennung zwischen der WPK als Handelnder und der APAK als Kontrolleur verwischt würde, ohne dass es hierfür zwingende Gründe gäbe. Weshalb sollten WPK und APAK ihre fein austarierte Konstruktion verbiegen, nur um den drei Prüfungsverbänden mit § 319a-Mandaten im Wesentlichen aus Imagegründen die Einbeziehung in die SU zu ermöglichen.

Die zweite Grundsatzfrage betrifft die generelle systematische Einordnung der SU. Nach der WPO ist sie bewusst als gesondertes Verfahren im Rahmen der Berufsaufsicht ausgestaltet. Der früher erwogene Ansatz, die SU dem Qualitätskontrollverfahren zuzuordnen, ist bewusst fallen gelassen worden. Die vom DGRV angestrebte und im Referentenentwurf zum BilMoG auch zu findende Lösung im Rahmen des § 63g Abs. 2 GenG krankt aus unserer Sicht unabhängig von der zuvor erörterten Frage, wer die Sonderuntersuchungen initiieren kann, bereits daran, dass diese Vorschrift ausschließlich die Durchführung der Qualitätskontrolle betrifft. Schon aus systematischen Gründen müsste daher ein anderweitiger Regelungsstandort gefunden werden. Anderenfalls ist zu besorgen, dass sich die Prüfungsverbände bei Bedarf hierauf berufen, um auch hier angeblichen Besonderheiten gegenüber Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften Rechnung zu tragen, zugleich aber den mit den SU verbundenen "Ansehensgewinn" und damit Wettbewerbsvorteil uneingeschränkt nutzen möchten. Auch die bei Prüfungsverbänden zukünftig durchzuführenden SU müssten daher uneingeschränkt Teil der präventiven Berufsaufsicht sein und nicht als zusätzliche Maßnahmen der Qualitätskontrolle missgedeutet werden können.

Vor diesem Hintergrund schließt sich die WPK der Auffassung des Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie an, das in seiner Stellungnahme zum BilMoG die systematischen Ungereimtheiten des derzeitigen Regelungsansatzes zum Anlass genommen hat, entweder die komplette Unterstellung der genossenschaftlichen Prüfungsverbände unter die Aufsicht der WPK oder die vollständige Streichung des Artikels 7 Nr. 8 des Gesetzentwurfs zu fordern. Ergänzend verweisen wir insoweit auf die Überlegungen, die der "Länderarbeitskreis Sparkassen und Landesbanken" in seiner Muster-Umsetzungsempfehlung bezüglich der mit den

Prüfungsverbänden weitgehend vergleichbaren Prüfungsstellen von Sparkassen- und Giroverbänden angestellt hat. (Falls erforderlich, stellen wir die Unterlagen gern zur Verfügung). Dort ist zur Umsetzung des Art. 32 Abs. 5 der Abschlussprüferrichtlinie, auf den auch in der Gesetzesbegründung zum BilMoG Bezug genommen wird, eine in sich schlüssige Regelung für die Durchführung von Untersuchungen innerhalb des bestehenden Systems der Aufsicht durch die zuständigen Landesbehörden vorgesehen. Der Alternative, den Vollzug der Bestimmungen der APAK und der WPK zu übertragen, wird dort eindeutig eine Absage erteilt. Eine vergleichbare Lösung für die genossenschaftlichen Prüfungsverbände wäre aus unserer Sicht vorzugswürdig oder jedenfalls erwägenswert.

Sollte dem nicht Rechnung getragen werden, erwarten wir zumindest eine Berücksichtigung der o.g. Überlegungen, die sowohl von der APAK als auch dem IDW geteilt werden. Der darauf beruhende Regelungsvorschlag fände seinen Standort in einem neuen § 64 Abs. 2 GenG und würde wie folgt lauten:

§ 64 Staatsaufsicht; anlassunabhängige Sonderuntersuchungen

(2) Bei Verbänden, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319a Abs. 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs durchführen, werden Sonderuntersuchungen nach §§ 61a Satz 2 Nr. 2, 62b der Wirtschaftsprüferordnung durchgeführt. §§ 57e Abs. 6, 62 Abs. 4, 66a Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, Abs. 5 Satz 1, Abs. 6 Satz 5, Abs. 8 und 9 und § 66b der Wirtschaftsprüferordnung sind entsprechend anzuwenden. Die Wirtschaftsprüferkammer hat der zuständigen Behörde Erkenntnisse aus den durchgeführten Sonderuntersuchungen mitzuteilen.

Wir würden uns freuen, wenn wir uns speziell zu diesem Thema auch in einem persönlichen Gespräch austauschen könnten.

II. Anregung zu einer Ergänzung bei Artikel 10 (Änderung der Wirtschaftsprüferordnung)

Mit dem Berufsaufsichtsreformgesetz wurde der Turnus der Qualitätskontrolle von drei auf sechs Jahre für diejenigen Berufsangehörigen und Gesellschaften verlängert, die keine Unternehmen von öffentlichem Interesse i. S. d. § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB prüfen (§ 57a Abs. 6 Satz 8 WPO). Zugleich wurde eine Regelung für die Verlängerung bzw. die Verkürzung einer bereits erteilten Teilnahmebescheinigung geschaffen. Dies erfolgte in § 136 WPO.

Nach dem Wortlaut von § 136 Abs. 1 WPO können nur Teilnahmebescheinigungen von Berufsangehörigen in eigener Praxis (= Wirtschaftsprüfer) und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften von drei auf sechs Jahre verlängert werden. Die ebenfalls der Qualitätskontrolle unterliegenden Prüfungsstellen von Sparkassen- und Giroverbänden hat der Gesetzgeber nicht ausdrücklich erwähnt; zugleich ist es unterlassen worden, § 136 WPO in die Verweiskette des für die Qualitätskontrolle bei Prüfungsstellen einschlägigen § 57h WPO aufzunehmen. (Demgegenüber hat der Gesetzgeber die Verlängerungs- bzw. Verkürzungsmöglichkeit für genossenschaftliche Prüfungsverbände in § 166 GenG ausdrücklich geregelt.)

Es ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber die Sparkassen- und Giroverbände nicht bewusst außen vor lassen wollte, sodass eine planwidrige Gesetzeslücke vorliegen dürfte. Diese kann derzeit ohne Weiteres im Wege der Analogie geschlossen werden. (Acht Anträge von Prüfungsstellen auf Verlängerung der Befristung der Teilnahmebescheinigung nach § 136 Abs. 1 WPO liegen bereits vor.) Eine gesetzliche Klarstellung wäre allerdings wünschenswert.

Wir bitten daher, im Rahmen des Artikel 10 (Änderung der Wirtschaftsprüferordnung) des BilMoG als Nr. 5 eine Regelung aufzunehmen, wonach die Verweiskette in § 57h Abs. 1 Satz 1 WPO um "§ 136" ergänzt wird.